Königlich Preußisch Pommersche Zeitung.



(Ehedem Stettiner Zeitung genannt.)

No. 2. Montag, den 7. Januar 1811.

Berlin, vom 1. Januar.

Se. Königl. Majestät haben aus besonderer Gnade den Kurmärkschen Regierungsrath Heinsius zum geheimen Regierungsrath, mit Befreiung von den Gebühren, zu ernennen geruhet.

Se. Königliche Majestät von Preußen haben den bisherigen Ober-Landesgerichtsrath Johann Carl Gotthilf Steinbeck zu Breslau, zum Ober-Landesgerichts-Direkter daselbst zu ernennen geruhet.

Vom Main, vom 24. Decbr.

Die Nürnberger Zeitung enthält folgendes:

„In dem wichtigen Französ. Senatusbeschluße vom 10. Decbr. ist unter Werra nicht der Fluß bei Münden (einige Stunden von Cassel), sondern der kleinere Werrafluß, welcher sich oberhalb Münden in die Weser ergießt, gemeint. Halteren ist eine kleine Stadt im ehemaligen Stift Münster, nun Herzogl. von Croyisch; Telget, ein Städtchen an der Ems, nicht weit von Münster. Uebrigens ist bereits eine Karte mit dieser neuen Gränze Deutschlands, in der Landkartenhandlung des Kunst- und Buchhändlers Friedrich Campe in Nürnberg für 12 Kr. zu haben, auf welcher man diese Acquisition Frankreichs mit einem Blicke übersehen kann. Außer den Hansestädten kommen unter andern die Städte Münster, Osnabrück, Meppen, Minden, Nienburg, Verden ꝛc. zu den neuen Departements.

Das Journal de l'Empire meldet, 4000 norwegische Matrosen ziehen jetzt durch Seeland, der Schelde zu, die Hansestädte hätten auch schon 2000 Mann geliefert.

Wie man aus Augsburg erfährt, haben die deutschen Fabrikate, die seit 3 Monaten in das Königreich Italien eingeführt waren, wieder über die Grenze zurückgebracht werden müssen.

Augsburg, vom 23. Decbr.

Wir haben bisher einen ganz Italienischen Winter, nämlich Regen und starke Westwinde. Vorgestern Nacht um 10 Uhr zog ein heftiges Donnerwetter über hiesige Stadt. Immer eine seltene Erscheinung am 21. December, als am Tage des Winter-Solstitiums.

Der Handelsstand hier und im ganzen Königreich Beiern darf so lange keine Colonialwaaren aus der Fremde kommen lassen, bis die vorhandenen tarifirten Vorräthe davon consumirt sind.

Augsburg, vom 24 Decbr.

In den Colonialwaaren herrscht hier eine gänzliche Stockung. Der Centner Zucker, der mit Inbegriff des Tarifs den Besitzern selbst auf 280 Gulden zu stehen kommt, wird jetzt zu 220 Gulden, selbst zu 200 verkauft, weil manche schlechterdings Geld zu machen genöthigt sind. Ein ähnliches Schicksal haben verhältnißmäßig die übrigen Colonial-Artikel.

Ulm, vom 22. Decbr.

Der Transport von Levantischen Baumwollen von Wien nach Straßburg geht jetzt, wo letztere Stadt für diesen Artikel noch offen ist, ungemein lebhaft. Gestern zählte man allein 26 sechsspännige Frachtwagen, deren jeder 80 bis 90 Centner trägt, die durch Ulm paßirten. Täglich kommen gewöhnlich 15 bis 20 an.

Wien, vom 15. December.

Das fortdauernde Steigen und Fallen unsers Courses setzt die Postpferde in eine große Thätigkeit. Denn bei jeder bedeutenden Veränderung desselben, werden sogleich nach den Haupt-Wechselplätzen von Europa Estafetten abgeschickt (Ohne die starke Einfuhr von Banknoten aus Illyrien, wäre der Cours gewiß schon wieder auf 700 doch ist er bereits auf 800 herunter.)

Aus der Schweiz, vom 9. Decbr.

Nachrichten aus dem Canton Teßin zufolge, sind am 28. Nov. die Truppen aus dem Graubündnerschen Thale Misor zurückgezogen und in die Gegend am Bellinzona verlegt worden.

Aus der Schweiz, vom 15. Decbr.

Herr Misrez, Kapitain des Schweizerregiments Wimpfen, der nun nach dreißigjährigem Dienst seinen Abschied erhalten hat, traf auf seiner Rückreise aus Spanien, die er über Algier nehmen mußte, auf der kleinen balearischen

Insel Cabrera den 16 April 1810 mehr als 4000 franz. Kriegsgefangene, auch einige 100 Schweizer. Da die Gefangenen die ganze Insel zu ihrer Disposition haben, indem sie gegenwärtig unbewohnt (nur zum Verbannungsort und zur Weide ward sie von den benachbarten Majorkanern benutzt) ist, so haben sie schöne Barracken erbaut, und artige Gärten angelegt, die das ganze Jahr hindurch grün sind, und ihnen sehr viel Gemüse verschaffen, weil es ein sehr mildes Klima und ein sehr guter Boden ist, besonders in den Ebenen, welche ehedem auch angebaut worden waren. Traiteurs und Marketender sind mit allen Arten von Lebensmitteln versehen, auch kommt alle 2 Tage eine Barke mit Lebensmitteln von Palma zu ihnen; sogar Theater, Tanz- und Fechtsäle und Kaffeehäuser haben die Officiers errichten lassen, um die Langeweile zu vertreiben. Er giebt 20 Schweizeroffiziere, die sich daselbst befanden, namentlich an. (Nach ganz neuen Nachrichten sollen, wo nicht sämtliche, dennoch die meisten obgenannten Officiers nach England transportirt, und unweit Portsmouth in einem kleinen Landstädtchen einquartiert worden sein.)

Livorno, vom 12. Decbr.

Vorgestern ist ein Kauffahrer, directe aus Boston kommend, hier eingelaufen. Der Capitain desselben sagte aus, daß noch mehrere Schiffe eben daher nach hiesigem Hafen unterwegs wären. Unsre Regierung ist im Begriff, in Paris anzufragen, wie sie sich gegen dieselben zu benehmen habe.

Rom, vom 3. Decbr.

Der gestrige Krönungstag des Kaisers (sagt die hiesige Zeitung) wurde sehr glänzend gefeyert. Die glückliche Schwangerschaft Ihrer Majestät, der Kaiserin, erhöhte die Freude. Wird sie von einem Prinzen entbunden, so führt dieser den Titel: König von Rom.

Neapel, vom 7. Decbr.

Gestern ist ein Americaner, grade von Boston kommend, nach einer Fahrt von 38 Tagen, mit Französ. Licenzen versehen, hier eingelaufen. Seine Ladung besteht in Zucker, Caffee, Zimmt 2c. Der Aussage des Capitains zufolge, werden nächstens noch mehrere Kauffahrer gleichfalls von Boston mit Französ. Licenzen nachfolgen.

London, vom 16. December.

(Ueber Frankreich.)

Gestern sind Depeschen von Lord Wellington aus Cartexola, vom 1sten d. datirt, angekommen. Zu dieser Zeit hatte noch gar keine Veränderung in der Stellung beider Armeen Statt gefunden. Messena hatte Santarem befestigt und neue Werke hinzugefügt. Man glaubt, daß er dort Verstärkungen erwartet. Es sind einige Scharmützel vorgefallen, doch ohne wichtige Resultate.

Newyork, vom 6. Novbr.

Aehnliche Auftritte, wie in Chili und Quito, ereigneten sich in Westflorida. Hier erließen die Repräsentanten des Volks in der Stadt Baton-Rouge am 26. Sept. eine Declaration, worin sie sämtliche Districte, welche das Territorium von Westflorida bilden, als einen unabhängigen Freistaat erklären, und diesem die Macht ertheilen, sich eine selbstbeliebige Verfassung zu geben.

Petersburg, vom 8. Decbr.

Gestern hat der öffentliche Verkauf der confiscirten Ladungen der Teneriffer Schiffe im hiesigen Zollamte begonnen. Raffinirte Zucker sind zu 66 bis 68 Rubeln das Pud (40 Pfund Rußisch) und Portweine zu 12 bis 1300 Rubeln die Pipe verkauft worden.

Petersburg, vom 12. Decbr.

Die von der hiesigen Kaufmannschaft gewählte Committee zur Untersuchung der Ursachen des Falls des Wechselcourses, und der Mittel, demselben abzuhelfen, bestehend aus den Herren F. W. Amburger, P. J. Bleßig, Karstens, Molwo, Schoel, Pichler, P. Severin, Noll und Stieglitz, hatte von Sr. Majestät, dem Kaiser, ausdrücklich die Aufforderung erhalten, ihre Ueberzeugung freimüthig zu sagen. Das von der gedachten Committee übergebene Memoire ist des Beifalls Sr. Majestät gewürdigt worden, und Se. Majestät haben geruht, den genannten Herren darüber Allerhöchstdero Wohlwollen bezeugen zu lassen. Man erwartet nächstens Verfügungen, die sich auf diese Angelegenheit beziehen.

Danzig, vom 28. Novbr.

Die Engl. Kriegsschiffe, welche vor Pillau stationirt waren, um die Kauffahrteischiffe, welche sich auf der Rhede befanden, zu beschützen, haben Ordre bekommen, diese Gegend zu verlassen. Sie wollten die Kauffahrer mit wegführen; allein die Capitains verweigerten, mitzugehen. Sobald die Engländer verschwunden waren, bemächtigten sich die Preußen der Schiffe, indem sie 10 Mann auf jedes setzten. Die Schiffer sind sehr zufrieden, ihr Schicksal nach so langem Herumirren endlich entschieden zu sehen, obgleich sie lieber gewünscht hätten, von Kapern genommen zu werden, da sie in diesem Fall von den Engl. Assecuradeurs entschädigt worden wären, statt daß sie nunmehr nach der Art, wie sie genommen worden, und zufolge eines Beschlußes des Gouvernements in England nichts zu fordern haben. Diese Schiffe werden, wie alle übrigen, confiscirt werden.

Warschau, vom 20 Decbr.

Zufolge eines Königl. Decrets vom 29sten v. M. ist die Ausfuhr des Silbers aus dem Herzogthum Warschau nach ausländischen Münzstätten, unter Geldstrafe von 6000 Fl. Pohlnisch, nebst noch andern schärfern Strafen verboten worden.

Vermischte Nachrichten.

In Breslau ist das Gerücht: die Pfandbriefe sollten gegen Staatspapiere eingezogen werden, officiell der Gewinnsucht Uebelgesinnter zugeschrieben, und das rechtliche Publikum aufgefordert worden, dergleichen Verläumdungen kein Gehör zu geben, sondern die Urheber und Verbreiter derselben der Polizei zur Bestrafung anzuzeigen.

Den 16. December traf die Kronprinzessin von Schweden nach einer 3stündigen Fahrt über den Belt von Nyborg zu Corsör und den 17ten zu Copenhagen ein, wohin sie von der Garde escortirt wurde. Sie erschien denselben Abend noch bei Hofe. — Am 15ten passirte noch eine kleine Kauffahrteiflotte aus der Ostsee den Belt.

Auf Guadeloupe hat eine Verschwörung vielen Allarm erregt, wovon folgendes das Nähere: Die Regierung hatte Ordre gegeben, alle verdächtige oder brodlose Leute von der Insel zu entfernen. Zu Point à Pitre wurden zu Anfange Octobers alle Leute auf der Straße arretirt und die Verdächtigen im Gefängnisse zurückbehalten. Hernach erschien eine Liste von 50 Personen, die binnen 14 Tagen die Insel verlassen sollten. Unter diesen waren 20 der reichsten Pflanzer und Kaufleute, die bei der Eroberung der Insel den Engländern den Eid der Treue geleistet hatten. Zwei Ausländer auf Guadeloupe sollen diese Denunciationen gemacht haben, wodurch das Gouvernement vieles von seiner Achtung verloren.

* * * *
* *

Auf eine von den Ständen des Stolpeschen Kreises in Pommern an Se. Königliche Majestät gerichtete Vorstellung, über die durch die neuen Gesetze bereits vollständig entwickelten oder angedeuteten Veränderungen, haben Allerhöchstdieselben nachstehendes Kabinetsschreiben zu erlassen geruhet:

Wir sind durch große Unglücksfälle und durch die Gewalt der Umstände in die Lage versetzt, daß nur aus großen allgemeinen Maaßregeln Rettung und eine Erneuerung und Wiedergeburt aller geselligen Verhältnisse hervorgehn kann. Ich habe es Mir von Anfang an nicht verhehlen können, daß die Nothwendigkeit und Heilsamkeit jener Maaßregeln von Manchen bald aus Eigennutz, bald aus Mangel an gehöriger Uebersicht verkannt, oder wenigstens im Anfange mißverstanden werden würde. Mit desto größerer Zufriedenheit habe Ich aus der an Sinn und Fassung sehr lobenswerthen Vorstellung der Stände des Stolpeschen Kreises in Pommern ersehn, daß sie nicht allein mit Ergebung das Unabwendbare zu tragen bereit sind, sondern auch über den Verlust des Augenblicks hinaussehn und die heilsamen Folgen jener Maaßregeln gewahr werden. Ein Theil der einzelnen, mit einer rühmlichen Bescheidenheit vorgetragenen Bedenken, welche deutlich zeigen, daß man nur das Gute und Rechte wolle, würde sich erledigen, wenn den Ständen alle Bewegungsgründe und der ganze Zusammenhang des Abgabensystems in diesem Augenblick vollständig vorgelegt werden könnten; andere, welche aus örtlichen Verhältnissen hergenommen sind, sollen aber gewiß berücksichtigt werden. Zur Feststellung dieser Modifikationen lasse Ich aus jeder Provinz einige unterrichtete Männer hieher berufen, und werde erst nach einer mit ihnen anzustellenden Berathung einen Entschluß fassen, wie er für das Wohl des Ganzen und der Einzelnen am angemessensten sein wird. Die Conservation der Grundbesitzer werde Ich auf alle Weise, zumal da ein Wechsel alles Eigenthums und der Uebergang desselben in andere Hände keinesweges gleichgültig, sondern höchst nachtheilig sein würde, begünstigen. Nach diesen Zusicherungen vertraue Ich doppelt auf die patriotischen Gesinnungen Meiner getreuen Stände des Stolpeschen Kreises und hoffe jede Besorgniß von ihnen entfernt zu haben.

Berlin, den 28sten December 1810.

(gezeichnet) Friedrich Wilhelm.

An die Stände des Stolpeschen Kreises
in Pommern.

Publikandum,

die Besteurung der Vorräthe an Mehl, Grütze und Fleisch betreffend.

Von dem Gemeinsinn der Bewohner des platten Landes darf die Königl. Regierung von Pommern zwar erwarten,

> daß sie nicht vor der Organisation der Bezirks- und Dorfseinnehmer ihren Bedarf an Mehl und Fleisch auf eine geraume Zeit im Voraus anschaffen werden.

Um jedoch etwanigen dahin abzweckenden Maaßregeln, zum größten Nachtheil der landesherrlichen Einkünfte vorzubeugen, und die Staats-Cassen in den Stand zu setzen, die durch Aufhebung des Vorspanns, Vergütung der Natural-Lieferungen nach dem wahren Werthe, Berichtigung der Zinsen von den Staatsschulden u. s. w. verursachten, vom 1sten dieses Monats an, bereits übernommenen neuen Ausgaben zu bestreiten, wird hiedurch festgesetzt:

> daß die Bestände an Mehlgut über 1 Scheffel und Fleisch über 50 Berliner Pfund, welche am 1sten Januar 1811 vorräthig sind, gleichfalls zur Versteurung gezogen werden sollen.

Sämtliche Eingesessene des platten Landes werden daher hiedurch angewiesen, diese Bestände an Mehl, Grütze und Fleisch, in sofern sie an Mehl über Einen Scheffel, und an Fleisch über 50 Berliner Pfund betragen, getreu ihrem Vasallen- und Unterthanen-Eide eingedenk, dem Bezirkseinnehmer und Consumtionssteuer-Aufseher anzuzeigen, auch die schuldigen Abgaben an den Dorfseinnehmer zu entrichten.

Mit dem 1sten Januar k. J. tritt das Reglement wegen der Land-Consumtionssteuer vom 28sten October c., welches bey jedem Dorfseinnehmer eingesehen werden kann, in voller Wirksamkeit. Ein jeder Einnehmer des platten Landes wird hiedurch nochmals darauf aufmerksam gemacht:

> daß für einen jeden Scheffel Roggen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte zum Verbacken zu Grütze, Graupen und Futterschroot 2 gute Gr. 6 Pf.,
> für den Scheffel Weitzen zum Verbacken, zu Grütze und Graupen 12 gGr.,
> für den Berliner Scheffel Weitzen-Malz 18 gGr.,
> für den Scheffel Gersten-Malz 12 gGr.,
> für einen Ochsen oder Stier 2 Rthlr. bis 4 Rthlr.,
> für eine Kuh oder Ferse 1 Rthlr. 12 Gr. bis 3 Rthlr.,
> für ein Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege oder Bock 5 Gr. bis 10 gGr.,
> für ein Schaaf oder Ziegenlamm 6 gGr.,
> für ein Schwein 6 gGr. bis 12 gGr.,

an Steuer entrichtet werden muß. Wegen Versteurung des Brandtweins, und welche der erwehnten Abgaben vom Schlachtvieh nach dem Gewicht eintritt, darüber sagt das Reglement vom 28sten October d. J. das Nähere. Stargard den 23sten December 1810.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Publikandum.

Beauftragt mit der Ausführung des Edicts vom 27. October über die Finanzen des Staats, macht die Abtheilung im Finanz-Ministerio für die Staatscassen und die Geldinstitute des Staats, mit Bezug auf den 3ten und 4ten Artikel den Staatsgläubigern bekannt:

§. 1. Zu den Staatspapieren über die auswärtigen Darlehne, wie solche im 3ten Artikel genannt sind, bei denen sich bereits Zinscoupons befinden, bedarf es der Abschreibung der Zinsen und der Ausfertigung neuer Zinsscheine nicht. Vielmehr werden die Zinsen gegen Ablieferung der schon vorhandenen Coupons, und zwar

a. der Coupons bis zum Januar 1809 am 1. Juli 1811,
b. der Coupons vom Juli 1809 bis Januar 1811 am 2. Januar 1812

baar bezahlt, auch werden diese Coupons dem Artikel 3 gemäß in Zahlung angenommen.

§. 2. Die Inhaber der Staatspapiere über inländische Darlehne, namentlich:

1) der Seehandlungs-Obligationen,
2) der Seehandlungs-Actien,
3) der Tabacks-Actien,
4) der Scheidemünz-Obligationen,
5) der General-Salzcassen-Obligationen,
6) der Obligationen aus der Labesschen Anleihe,
7) der Bank-Obligationen,
8) der Brennholz-Obligationen,
9) der Nutzholz-Obligationen,
10) der Bergwerks Obligationen,

reichen ihre Schuldverschreibungen, und zwar zu 1. bis 6. bei der Section für die Seehandlung und das Staatsschuldenwesen, zu 7. bei demjenigen Comptoir der Hauptbank, bei welchem das Capital belegt worden ist, zu 8. bei dem Brennholz-Comtoir, zu 9. bei dem Nutzholz-Handlungs-Comptoir und zu 10. bei der General-Bergbau-Direction zur Abschreibung der darauf rückständigen Zinsen ein. Diese Behörden werden die Termine, in welchen das Geschäft vorgenommen werden soll, durch die öffentlichen Blätter besonders bekannt machen. Wo besondere Zinscoupons ausgefertiget sind, als bei den Seehandlungs- und Tabacks-Actien, und bei den Obligationen über die Labessche Anleihe, werden diese zum Austausch eingereicht.

§. 3. Ueber den Betrag der bis zum 1. Januar 1811 zu berechnenden rückständigen Zinsen, werden zween Zinsscheine nach dem Muster A jeder über die Hälfte, der eine am 2. Januar 1814, der andere am 1. Juli 1814 zahlbar ausgefertigt.

§. 4. Es hängt von dem Gläubiger, dessen Rückstand über Zweihundert Thaler beträgt ab, sich mehr Zinsscheine, doch nicht unter 50 Rthlr. ausfertigen zu lassen.

§. 5. Die Zinsen werden nach dem Zinsfuß berechnet, den die Schuldverschreibung besagt.

§. 6. Da die Zinscoupons der Tabacks Actien bis zum 1. October 1812 und der Obligationen aus der Labesschen Anleihe bis zum 1. Januar 1812 ausgefertigt sind, so wird die Zinsen-Differenz zwischen 4 Procent und dem Zinsfuß der ursprünglichen Schuldverschreibung vom 1. Januar 1811 bis zu dem Verfalltage des letzten Zinscoupons, dem Betrage, worüber die neuen im § 3. bezeichneten Zinsscheine, ausgefertigt werden, hinzugefügt.

§. 7. Auch ohne Production der Schuldverschreibung können die Innhaber der Zinscoupons die Ausfertigung neuer Zinsscheine nachsuchen.

§. 8. Die Münzsorte der Zinsscheine wird auf die Münzsorte des Kapitals, je nachdem solches in Geld, Courant oder Scheidemünze eingezahlt ist, gerichtet. Bei der Scheidemünze versteht es sich von selbst, daß der Reductionswerth angenommen werde.

§. 9. Jedem Inhaber eines bisher im Umlauf gestandenen Staatspapiers wird dem 4ten Artikel des Edicts gemäß, eine neue vom 1. Januar 1811 an, zu 4 Procent zinsbare Schuldverschreibung nach dem Muster B. ausgefertigt. Es werden achthalbjährige Coupons nach dem Muster C. beigefügt.

§. 10. Auch dem Inhaber eines mit Zinscoupons ausgegebenen Staatspapiers, der sich nicht im Besitz der Coupons befindet, kann die Ausfertigung einer neuen Schuldurkunde nicht versagt werden, es versteht sich aber von selbst, daß bei Vertheilung der Zinscoupons zur neuen Schuldverschreibung auf den Mangel der ältern Coupons Rücksicht genommen werden muß. Hat der Inhaber einer Tabacksactie auf den am 1. October 1812 zahlbaren Coupon veräußert, so empfängt er am 1. Januar 1813 einen vierteljährigen Coupon. Eben solchen empfängt der Inhaber des ältern Coupons.

§. 11. Die Bankobligationen werden in neue Documente nicht umgeschrieben. Eben dieses gilt von Banconoten und Bancocassen-Scheinen.

§. 12. Jede Verschreibung wird auf 1000 Rthlr. gerichtet. Da jedoch eine Anzahl der bisherigen Staatspapiere auf einen geringern Betrag ausgestellt ist, so empfängt der Inhaber eines solchen Staatspapiers zwar die Verschreibung auf denselben mindern Belauf seines bisherigen Schuld-

scheins, z. B. der Inhaber einer Seehandlungs Actie empfängt einen Staatsschuldschein über 500 Rt., es werden aber diese kleinen Schuldscheine als Abschnitte eines größern über 1000 Rthlr., unter einer Nummer ausgefertigt, und nur durch Buchstaben a. b. u. s. w. unterschieden.

§. 13. Die neuen Schuldverschreibungen werden auf jeden Inhaber lautend ausgestellt, und dürfen daher nicht durch schriftliche Cession an einen andern übertragen werden.

§. 14. Die Zinsen werden halbjährig, am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, in der Münzsorte des Kapitals, bei der Staatsschulden-Tilgungscasse zu Berlin, gegen Ablieferung des Coupons, erhoben, und es wird am 1. Juli 1811 mit der Bezahlung der Anfang gemacht.

Die Section für das Staats-Schuldenwesen wird zeitig benachrichtigen, ob sie es zur Bequemlichkeit der Interessenten angemessen gefunden habe, in Breslau und Königsberg Special-Comtoirs zur Auszahlung der Zinsen einzurichten.

§. 15. Wegen Erhebung der laufenden Bankzinsen, bleibt es fürs erste bei der gegenwärtigen Einrichtung.

§. 16. Die alten Obligationen der Kurmärk. Landschaft, in so weit sie jetzt, bei der veränderten Steuerverfassung, auf den Staats-Schuldenfond übergehen, sind unter den vorstehenden Maasregeln nicht begriffen, und es bleibt bei deren Verzinsung zu 5 Procent, so wie die nähere Bestimmung wegen Bezahlung der Rückstände, und der Kasse aus welcher die Zinsen künftig erhoben werden, vorbehalten wird.

§. 17. Die Uebersendung der Zinsscheine und neuen Schuldverschreibungen an die außerhalb Berlin wohnenden Empfänger, geschieht innerhalb der diesseitigen Staaten portofrei.

Berlin den 5ten December 1810.

Abtheilung im Finanz-Ministerio für die Staatscassen und Geldinstitute.
Stägemann. v. Oelßen.

A.

Muster eines Zins-Scheins.

Nro.

Litt. A. Der Inhaber dieses Scheins empfängt am 2. Januar 1814 aus der Staats-Schuldentilgungs-Kasse (Summe an Gold, Courant oder Scheidemünze) an rückständigen Interessen, von der (Seehandlungs-) Obligation Litt. — Nr. —

Der Schein wird bei dem Ankauf von Domainen und geistlichen Gütern zu $\frac{1}{2}$. des Kaufpreises und bei dem zu eröfnenden Darlehn zu $\frac{1}{3}$. des Kapitals für voll in Zahlung angenommen. Berlin, den 2. Januar 1811.

Sektion im Finanz-Ministerio für die Seehandlung und das Staats-Schuldenwesen.

Nro.

Litt. B. Der Inhaber dieses Scheins empfängt am 1. Julius 1814 aus der Staats-Schuldentilgungs Kasse (Summe an Gold, Courant oder Scheidemünze) an rückständigen Interessen von der Seehandlungs-Obligation Litt. — Nr. —

Der Schein wird bei dem Ankauf von Domainen und geistlichen Gütern zu $\frac{1}{2}$. des Kaufpreises, und bei dem zu eröfnenden Darlehn zu $\frac{1}{3}$. des Kapitals für voll in Zahlung angenommen. Berlin, den 2. Januar 1811.

Sektion im Finanz-Ministerio für die Seehandlung und das Staats-Schuldenwesen.

B.

Die Sektion im Finanz-Ministerio für die Seehandlung und das Staats-Schuldenwesen bescheinigt durch diese Schuldverschreibung, daß der Inhaber aus der Staats-Schuldentilgungs-Kasse ein Kapital von

{ Courant
Gold
Scheidemünze }

zu fordern und den Werth dafür durch Zurückgabe eines ältern Staatspapiers berichtiget hat.

Die Zinsen werden in derselben Münzsorte vom 1. Januar 1811 an, jährlich zu Vier Prozent in halbjährigen Terminen am 1. Juli und 2. Januar jeden Jahrs bei der Staats-Schuldentilgungs-Kasse hierselbst, gegen Aushändigung des besonders ausgefertigten Zins-Coupons erhoben.

Die Zins-Coupons sind vorläufig auf 8 halbjährige Termine ausgestellt und dem Schuldschein beigefügt.

Das Kapital wird, gemäß dem Edikt vom 27. Oktober d. J. Art. 4. Litt. C. nach Abtragung der Contribution an Frankreich und nach Berichtigung der rückständigen Zinsen, aus dem jährlich zu bestimmenden Amortisations Fond, mittelst Verloosung zurückgezahlt. Zur Sicherheit für das Kapital und die Zinsen haftet das gesammte Eigenthum des Staats.

Bei dem Ankauf von Domainen und geistlichen Gütern wird diese Schuldverschreibung zu $\frac{1}{2}$. des Kaufpreises und bei dem zu eröfnenden Darlehn zu $\frac{1}{3}$. des Kapitals für voll in Zahlung angenommen. Berlin den 2. Januar 1811.

Sektion im Finanz-Ministerio für die Seehandlung und das Staats-Schuldenwesen.

Vorstehende Schuld-Verschreibung wird im Namen Seiner Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn von Höchstdero Staatskanzler bestätiget. Berlin, den 2. Jan. 1811.

C.

Erster Coupon zum Staats-Schuldschein.
Nro. über Rthlr.

Inhaber dieses empfängt vom 1. Juli 1811 an halbjährige Zinsen des oben benannten Staats-Schuldscheins aus der Staats-Schuldentilgungs-Kasse hieselbst (Summe)

Berlin den 2. Januar 1811.

Sektion für die Seehandlung und das Staats-Schuldenwesen.

Bekanntmachung.

In Verfolg des Publikandi vom 5ten d. M. macht die unterzeichnete Sektion im Finanzministerio für die Seehandlung und das Staats Schuldenwesen hierdurch bekannt, daß mit der Berichtigung der bis zum 1sten Januar 1811 rückständigen Zinsen auf

Seehandlungs-Obligationen,
Seehandlungs-Actien,
Tabacks Actien,
Obligationen der Labesschen Anleihe in Danzig,
General Salz-Cassen- und
Scheidemünz Obligationen

durch Zinsscheine, am 2ten Januar 1811 der Anfang gemacht, und bis zur Beendigung dieser Zins-Regulirung, unausgesetzt fortgefahren werden soll. Um das Publikum so schnell als möglich abfertigen zu können, ist für dieses Geschäft eine eigne Casse im linken Seitenflügel des Seehandlungshauses eingerichtet worden, die an jedem Wochentage, von des Morgens um 9 Uhr bis Nachmittags um 2 Uhr geöfnet sein wird, und bei welcher die Besitzer der vorgedachten Obligationen und Actien sich in der nachbenannten Zeit und Reihefolge zur Berichtigung der rückständigen Zinsen zu melden haben, nämlich:

vom 2ten bis 15ten Januar die Inhaber der Seehandlungs-Obligationen von Nr. 1 bis 30,000,
vom 16ten bis ult. Januar die Inhaber der Seehandlungs-Obligationen von Nr. 30,001 bis 50,000,
vom 1sten bis 14ten Februar die Inhaber der Seehandlungs-Obligationen von Nr. 50,001 bis 60,000,
vom 15ten bis ult. Febr. die Inhaber der Seehandlungs-Obligationen von Nr. 60,001 bis 70,000,
vom 1sten bis 15ten März die Inhaber der Seehandlungs-Obligationen von Nr. 70,001 bis 80,000,
vom 16ten bis ult. März die Inhaber der Seehandlungs-Obligationen von Nr. 80,001 bis zu Ende,
vom 1sten bis 15ten April die Inhaber der Tabacks-Actien,
vom 16. bis ult. April die Inhaber der Seehandlungs-Actien und Obligationen der Labesschen Anleihe,
vom 1sten bis 15ten Mai die Inhaber der General-Salz-Cassen- und Scheidemünz-Obligationen,

wobei zugleich zur Nachricht dient, daß es der Vorzeigung der Tabacks- und Seehandlungs-Actien, so wie auch der Obligationen der Labesschen Anleihe hierbei nicht bedarf, sondern daß es genügt, blos die bis incl. den 1. Januar und in Hinsicht der Tabacks-Actien, die bis incl. den 1. April 1811 fälligen Coupons zur Zinsregulirung zu präsentiren.

Die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber der Obligationen und Actien, haben die Wahl, die Präsentation durch einen hiesigen Bevollmächtigten zu bewirken, oder auch selbige an die Staatsschuldentilgungs-Kasse einzusenden, welche sowohl die neuen Documente, als die Zinsscheine, innerhalb Landes, portofrei zurücksenden wird.

Was den Austausch der alten Obligationen und Actien gegen die neuen Schuldverschreibungen betrifft, so soll derselbe ebenfalls successive in der Reihefolge, wie die Zinsberichtigung statt findet, geschehen, und die Section behält sich vor, die Interessenten von Zeit zu Zeit dazu aufzufordern.

Berlin den 20. December 1810.

Section im Finanz-Ministerio für die Seehandlung und das Staatsschuldenwesen.
Stägemann.

Anzeigen.

Wer an den Jahrgang 1811 der von mir besorgten Journal-Lectüre annoch Theil zu nehmen wünscht, beliebe mir solches binnen 14 Tagen anzuzeigen. Stettin den 3ten Januar 1811. Pauli.

Daß ich meine bisher unter der Firma von J. J. Banselow und Comp. geführten Geschäfte von heute unter meinem eigenen Namen fortsetzen werde, mache ich hiedurch bekannt. Stettin den 1sten Jan. 1811.

C. L. Wismann.

Die Salingresche Handlung in Stettin zeigt, um mehreren Anfragen zu genügen, hiermit an: daß sie itzt wieder mit allen Gattungen schlesischer Leinewand, Schleiern u. s. w. versehen ist. Das Lager davon ist im Hause No. 186. Königsstraße.

Verlobung.

Die Verlobung meines ältesten Sohnes Wilhelm Gäde, mit der Demoiselle Tochter des Herrn Prediger Zieroldt in Cladow, habe ich die Ehre hierdurch den beiderseitigen Verwandten und Freunden, unter Verbittung aller Glückwünsche, gehorsamst anzuzeigen. Amt Colbatz den 30. Decbr. 1810. Der Amtsrath Gäde.

Todesfälle.

Mit nahmenlosen Schmerz erfülle ich die traurige Pflicht, meinen entfernten Verwandten und Freunden den heute erfolgten Tod meiner unvergeßlichen Gattin, Marie Henriette geb. v. Wussow, gehorsamst anzuzeigen. Sie starb an einer Brustkrankheit im 34sten Jahre ihres Alters, nachdem sie gegen zwey Jahre mit diesem Uebel gekämpft und viel gelitten hatte. So endete zwar dieser Tag die Leiden der Verewigten, aber auch für mich die Wohnung einer wiederkehrenden häuslichen Glückseligkeit. Polzin den 29. Decbr. 1810. von Kleist, Landrath.

In der Nacht am 3ten dieses, verließ die irdische Laufbahn im 40sten Jahre ihres Alters, meine gute Frau und treue Gefährtin meiner Schicksale, Anna Rosina geborne Ganckow, nachdem sie ihre 73jährige Mutter nur 11 Monate nach ihren Hintritte überlebt hatte. Theilnehmende Freunde und Verwandte zeige ich diesen für mich und meinen beiden Kindern getroffenen herben Verlust ergebenst an, bitte aber mich mit Beileidsbezeugungen zu verschonen, welche nur meinen gerechten Schmerz erneuern würden. Stettin den 5ten Januar 1811.

J. C. Buisson.

Publikanda.

Sämtliche bey der Pommerschen Regierung stehende Bau-Conducteurs und Feldmesser werden aufgefordert, sofort ihren Geburtsort, ihr Alter und jetziges Domicilium fixum anzuzeigen, und in sofern letzteres in der Folge verändert wird, ebenfalls jedesmal davon Anzeige zu machen. Stargard den 16. Decbr. 1810.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Die Geschäfte der bisher zu Stettin bestandenen General-Landarmen-Verpflegungs-Direction werden mit dem 8ten künftigen Monats und Jahres, unter Zuziehung der für das Landarmenwesen ernannten ständischen Deputirten, zur Polizey-Deputation der unterzeichneten Regierung übergehen. Jedermann hat sich daher in allen, das Landarmenwesen betreffenden, bisher vor die General-Direction desselben in Stettin gehörigen, Sachen fortan hieher an die unterzeichnete Regierung zu wenden. Stargard den 31. Decbr. 1810.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Verpachtungen.

Auf Verfügung der Königl. Preuß. Hochpreißl. Regierung von Pommern soll der Jädkemühlsche Theerofen, im Jädkemühlschen Forstrevier, hiesigen Amts, welcher Trinitatis künftigen Jahres pachtlos wird, von da ab anderweitig zur Licitation gestellt und wiederum auf 6 Jahre verpachtet werden. Hiezu haben wir den Licitations-Termin auf den 15ten Januar künftigen Jahres, des Vormittags um Zehn Uhr, in dem Königl. Forsthause zu Jädkemühl, ohnweit Ueckermünde, angesetzt, und laden dazu Pachtlustige und Fähige hiemit ein, bemerken auch, daß die Bedingungen noch vor dem Termin sowohl hieselbst, als bey dem Herrn Forstmeister Meisner zu Torgelow, zu erfahren sind. Ueckermünde den 2ten Decbr. 1810. Königl. Preuß. Vorpommersches Domainen-Justiz- und Forstamt Ueckermünde.

Dickmann, Justizamtmann.

Da der Theerofen zu Ahlbeck, Amts Ueckermünde, mit Trinitatis 1811 pachtlos wird; so soll derselbe, auf die Verfügung Einer Königl. Hochpreißl. Regierung von Pommern vom 2ten d. M., mit den dazu gehörigen Grundstücken, anderweitig von da ab, auf 6 Jahre verpachtet werden. Licitations-Termin hiezu ist auf den 25sten Januar 1811 im Forsthause zu Ahlbeck vom unterzeichneten Forstmeister, anberaumt; welches Pachtlustigen, die gehörige Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, hierdurch bekannt gemacht wird. Torgelow den 23sten December 1810.

Meisner.

Auf Verfügung der hochlöblich Neumärkschen Ritterschafts-Direction, soll die Glasfabrike bei Piepstock, Dramburgschen Kreises, und das nicht weit davon entlegene Vorwerk Raminshoff, öffentlich an den Meistbietenden, entweder einzeln, oder auch beides zusammen, von Marien fut. ab, anderweitig verpachtet werden. Die Bietungstermine sind auf den 10ten und 21sten Januar zu Neuwedell und den 1sten Februar zu Piepstock angesetzt, zu welchen Pachtlustige hierdurch, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen in denen Terminen bekannt gemacht werden sollen. Neuwedell den 18ten December 1810.

v. Wedell, Ritterschaftsrath.

Guthsverpachtung.

Ich bin willens, das Guth Zwirnitz, Belgardschen Kreises, zwischen Belgard, Polzin und Schievelbein belegen, welches sich in einem besonders guten wirthschaftlichen Zustande befindet, auf 3 oder 6 Jahre an den Meistbietenden zu verpachten. Hiezu ist ein Licitations-Termin auf den 1sten Februar k. J., des Vormittags um 9 Uhr, auf dem Guthe Ballenberg angesetzt, in welchem sich Pachtlustige einzufinden haben. Die Pachtbedingungen können übrigens schon vorhero bey dem Förster Wolff zu Ballenberg, auch bey mir selbst nachgesehen werden. Rosenfelde bey Labes den 12ten Decbr. 1810. v. Borcke.

Verkaufs-Anzeigen.

Der Mühlenmeister Berger will seine eine halbe Meile von Stettin nahe bey dem Dorfe Nemitz belegene sogenannte Steinfortsche Mahl- und Schneidemühle, aus freyer Hand verkaufen. Zum Verkauf derselben habe ich einen Termin auf den 19ten Januar künftigen Jahres, Vormittags um 9 Uhr, hieselbst in meiner Wohnung angesetzt, und können die Kauflustigen die Verkaufsbedingungen bey mir zu jeder Zeit erfahren; zur Nachricht dient, daß zu der Mühle eine zweyschnittige Wiese, worauf jährlich ohngefähr 15 vierspännige Fuder Heu gewonnen werden, eine Wurth von 2 Scheffel Aussaat, ein Obst- und Küchengarten von 2 Morgen und ein Garten von ein Morgen, so wie ein fischreicher See gehören. Stettin den 1. Decbr. 1810.

Schmeling, Criminalrath.

Familien Verhältnisse wegen wünscht der Besitzer des Erbpachts-Vorwerks Schellin, in dem zu Greiffenberg gehörigen Cämmereydorfe Schellin belegen, dasselbe mit lebendem und todten Inventario, Hausgeräth, Gesindebetten, Brau u. Brenngeräth, Saat- und Brodkorn, Malz, Vorräthe an Flachs, Fleisch und Viehfutter rc., zu verkaufen. Er hat den Weg der Subhastation gewählt und dazu auf den 29sten Januar Vormittags um 10 Uhr, auf dem Vor-

werk selbst Termin angesetzt, in welchem auch die Uebergabe geschehen kann. Die nähern Bedingungen, so wie die Specification des zu Uebergebenden, können Kauflustige bei dem Besitzer, so wie bei Unterschriebenem einsehen, wobei noch bemerkt wird, daß von dem Kaufgelde nur ein kleiner Theil baar bezahlt werden darf. Greiffenberg den 18. Decbr. 1810.

Der Stadtrichter Stelzer.

Auctions-Anzeigen in Stettin.

Am 7ten Januar und folgende Tage Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, im Local des Kunst- und Industrie-Magazins, Kuhstraße No. 290, über Meublen, Wäsche, Hausgeräth, Kleidungsstücke, Uhren, Betten rc., wobei auch ein russischer Schlitten mit dem dazu nöthigen Geschirr mit vorkommen wird. Bemerkt wird noch, daß die Auctionszimmer parterre sind, mit den Zimmern des Kunst- und Industrie-Magazins nicht in Verbindungen stehen, und also die Geschäfte desselben, von der bekannten Art, durch die Auction nicht gestöret werden. Stettin den 25. Decbr. 1810.

Bey der am 7ten d. im Kunst- und Industrie-Magazin angekündigten Auction, wird auch eine bedeutende Parthey schlesischer Leinwand in Enden von 8 bis 20 Ellen mit vorkommen, am Dienstag als den 8ten d. Nachmittags um 2 Uhr, wird der Anfang dieser Auction mit der Versteigerung des angekündigten eleganten Schlittens gemacht werden, und gleich nachdem ein halber gut conditionirter Reisewagen vorgenommen werden. Stettin den 2ten Januar 1811. Sophie Wellmann.

Den 14ten dieses Monats und an den folgenden Tagen Nachmittags um 2 Uhr, sollen in der Wohnung des Assessors Rouffel am Pladrin No. 125, verschiedene Sachen, als: Taschenuhren, goldene Ringe und Petschafte, einiges Silber, Fayance, Glas, große und kleine Spiegel, Kleidungsstücken, eine ansehnliche Partei feine schlesische und Hausleinewand, wie auch andere Waaren und Rumm, gegen baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden verauctioniret werden.

Zu verkaufen in Stettin.

Büchenes, eichenes und elsenes Klobenholz, 3 Fuss lang und vorzüglich trocken, zu billigen Preisen bis vor die Thüre geliefert; imgleichen trockene 2zöllige elsene und fichtene Planken; ½zöllige fichtene, besäumte und unbesäumte Tischlerdielen; eichene Bretter; braunen Berger Leberthran in ⅛ und ¼ Tonnen; frische in Gewürz eingemachte Neunaugen, à Schock 2 Rthlr. 4 Gr. oder einzeln das Stück à 1 Gr. bey Gebrüder Schröder, Frauenstrasse No. 901.

Trockenes 3füßiges elsen und büchen Brennholz ist billigst zu haben, bey Werckmeister & Vincent, am Kohlmarkt.

Gemahlene Ungarische Knoppern, Schlesische Röthe und auch noch von der berühmten Seidelschen Bischofs-Essenz, ist zu haben bey B. W. Oldenburg jun.

Der hollsteiner Schiffer Jacobsen ist hier mit einer Ladung feine und mittel fette Butter, Käse, Buchweitzen und feine, mittel und ord. Grütze angekommen, und offerirt solches einem hiesigen und auswärtigen geehrten Publikum zu den möglichst niedrigsten Preisen bestens. Die Waaren sind am Bollenthor am Bollwerk im Keller des Hrn Uhrmacher Schmidt abgesetzt. Stettin den 3. Jan. 1811.

Hausverkauf u. s. w. in Stettin.

Der Eigenthümer einer Materialhandlung, welche hiesigen Orts in der lebhaftesten und passagereichsten Gegend belegen, will solche, mit Haus, den sämtlich vorräthigen Waaren, Utensilien rc. verkaufen. Die hiesige Zeitungs-Expedition weiset gefälligst das Nähere nach. Stettin den 1sten Januar 1811.

Zu vermiethen in Stettin.

Der oberste Boden meines Speichers, 88 Fuß lang und 22 Fuß breit, und eine geräumige Bodenstube in meinem Wohnhause sind sogleich und ein gewölbter Keller zum 1sten Februar zu vermiethen, von B. W. Oldenburg, Oderstraße No. 6.

Es sind bey mir täglich ein- und zweyspännige Rennschlitten nebst Zubehör, wie auch hollsteiner Wagen mit auch ohne Pferde zu vermiethen.

Wach junior, wohnhaft auf der Lastadie am Königl. Holzhof No. 105 in Stettin.

Zu vermiethen in Stargard.

In einer guten Gegend Stargards ist für einen einzelnen Herrn eine Stube, mit auch ohne Meubel, zu vermiethen; wo, sagt die Zeitungs-Expedition daselbst.

Bekanntmachungen.

Veranlaßt durch vieles Fragen machen wir unsern geneigten Freunden und Gönnern ergebenst bekannt, daß uns das Neujahr-Gratuliren von einer höheren Behörde untersagt ist. Schmidt, Stadtmusikus.
Klemeth, Schloßmusikus.

Bey mir ist altes Zinn zum Ausbessern gebracht worden; wem es gehört, beliebe es bis zum 1sten Februar von mir abholen zu lassen, weil ich hernach für nichts einstehen werde. Wittwe Hardrathen in Stettin.

Ich wünsche junge Frauenzimmer im Häkeln und Sticken zu unterrichten und bitte der näheren Bedingungen wegen sich mit mir zu besprechen. Stettin den 2ten Januar 1811. Wilhelmine Schmidt.

Ich fordere einen jeden meiner Schuldner hiermit auf, sich mit meiner Forderung an ihnen, bis zum 1sten Februar d. J. bey mir einzufinden, und ihre Rechnungen mit mir abzumachen, wo ich nachher die Säumigen gerichtlich belangen werde. Stettin den 3ten Jan. 1811.

G. F. Grützmacher.

Gesundheitssohlen.

Diese mit Kampfer präparirten Fußsohlen von grau mellirtem Filz, welche die Füße für Näße und Kälte schützen, und nicht wie die schwarzen von alten Filzhüten im Auslande gemachte Sohlen abfärben, sind beständig bei Herrn G. S. Fischer in Stargard zu bekommen; außerdem habe ich sie zum Verkauf in Commission gegeben: Hrn. A. Pilz in Danzig, Hrn. Moses Stein in Stolpe, Hrn. Chirurgus Wilcke in Schlawe, Hrn. Fr. Leist in Rügenwalde, Hrn. J. G. Götsch in Cöslin, Hrn. C. Kellermann in Colberg, Hrn. Apotheker Baarts in Tempelburg, woselbst das Paar zu 12 Gr. Pr. Courant zu haben ist; ein mehreres sagt der Gebrauchszettel. Zum Unterschied von nicht präparirten Sohlen sind die von meiner Fabrike mit dem Buchstaben (G) gestempelt.

C. L. Gobbin, Kaufmann in Berlin.